

INHALT

Mitteilungen

Änderung der Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	801
Notar Dietmar Böhmer 60 Jahre alt	803
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	803
Verbraucherpreisindex für Deutschland im September 2019	804

Aufsatz

<i>Geck</i> , Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer	805
--	-----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Anerkennungsfähigkeit eines ausländischen Geburtsregistereintrags; gewöhnlicher Aufenthalt eines von einer „Leihmutter“ geborenen Kindes <i>BGH, Beschl. v. 20. 3. 2019 – XII ZB 320/17</i>	823
2. Grunderwerbsteuer bei Rückerwerb <i>BFH, Urt. v. 20. 2. 2019 – II R 27/16</i>	827

II. Beurkundung und Betreuung

1. Zweisprachige notarielle Niederschrift <i>BGH, Beschl. v. 20. 3. 2019 – XII ZB 310/18 (mit Anm. Ott)</i>	830
2. Mitwirkung des Notars an Firmenbestattung <i>BGH, Beschl. v. 8. 4. 2019 – NotSt(Brfg) 5/18</i>	838

III. Liegenschaftsrecht

1. Unwiderruflichkeit der Zustimmung nach § 12 WEG <i>BGH, Beschl. v. 6. 12. 2018 – V ZB 134/17 (mit Anm. Kössinger)</i>	844
2. Beschaffenheit eines Kaufgrundstücks <i>BGH, Urt. v. 25. 1. 2019 – V ZR 38/18</i>	852

3. Bindungsfrist für gemeindliches Wiederkaufsrecht bei Verkauf verbilligten Baulands <i>BGH, Urt. v. 15. 2. 2019 – V ZR 77/18</i>	857
4. Grundbuchgestaltung und Grundbucheinsicht bei Offenbarungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 TSG <i>BGH, Beschl. v. 7. 3. 2019 – V ZB 53/18</i>	863
5. Lastenfreie Abschreibung <i>Saarl. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5. 2. 2019 – 5 W 94/18</i>	869
6. Schuldrechtliche Vertragsübernahmeklausel bei Kauf von Wohnungseigentum <i>OLG München, Beschl. v. 6. 2. 2019 – 32 Wx 147/18</i>	872

Buchbesprechungen

Habersack/Wicke, UmwG (<i>Heckschen</i>) – Krafka, Registerrecht (<i>Böhringer</i>) – Hüßtege/Mansel, BGB, Bd. 6: Rom-Verordnungen, EuGüVO, EuPartVO, HUP, EuErbVO (<i>Ludwig</i>)	878
--	-----

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

11 | 2019

Heft 11, November 2019
Seite 801–880

MITTEILUNGEN

Änderung der Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen v. 23. 6. 2017 und das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze v. 1. 6. 2017 hat Änderungen der Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren erforderlich gemacht. Die zuvor mit der Deutschen Kreditwirtschaft abgestimmten Änderungen wurden gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 DONot am 27. 9. 2019 von der 121. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Hannover beschlossen. Die danach geltenden veränderten Sonderbedingungen werden nachfolgend wiedergegeben.

Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Begriffsbestimmungen

1. Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Auf Verlangen der Bank ist der Notar verpflichtet, der Bank unverzüglich den Namen und – soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist – weitere von ihm erhobene Identifizierungsmerkmale desjeni-

gen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter).

Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Auf ein Anderkonto darf weder durch den Notar noch durch einen Dritten Bargeld eingezahlt werden.

5. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge

11. Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 58 Abs. 3 BeurkG berechnigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BNotO). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 BNotO).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar oder im Land Baden-Württemberg einem Notariatsabwickler die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 58 Abs. 3 Satz 3 BeurkG).

Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten

12. Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 2 sinngemäß.

Notar Dietmar Böhmer 60 Jahre alt

Notar *Dietmar Böhmer*, Cottbus, Ehrenpräsident der Notarkammer Brandenburg, feierte am 2. 11. 2019 seinen 60. Geburtstag.

Der Jubilar ist seit vielen Jahren in vielfältiger Weise in der Standesarbeit tätig. Auf der Gründungsversammlung der Notarkammer Brandenburg am 22. 9. 1990 im ehemaligen Bezirksgericht Potsdam wurde Notar *Dietmar Böhmer* zum Präsidenten der Notarkammer Brandenburg gewählt. Er war zu diesem Zeitpunkt der jüngste Präsident, der je in der Bundesrepublik Deutschland in dieses Amt gewählt wurde. Das Amt des Präsidenten hatte er bis zur Kammerversammlung am 29. 6. 2018 inne, auf der er zum Ehrenpräsidenten der Notarkammer Brandenburg ernannt wurde. Darüber hinaus ist Notar *Dietmar Böhmer* seit dem 1. 1. 2019 Mitglied des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse in Leipzig. Sein besonderes Engagement gilt dem Aufbau und der Stärkung des freiberuflichen Notariats, länderübergreifend auch in den Reformländern, hier insbesondere in Polen die Notarkammer Poznan.

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notar *Dietmar Böhmer* ihre herzliche Gratulation und alle guten Wünsche für die Zukunft aus.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Die Gestaltung von Eheverträgen

Zeit/Ort: 22. 11. 2019, Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe
Referent: Notar Dr. *Wolfgang Reetz*, Köln

Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

2. Intensivseminar Grundstückskaufvertrag

Zeit/Ort: 22. – 23. 11. 2019, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notar *Dr. Markus Sikora*, München
Kostenbeitrag: 595,- € / ermäßigt 495,- € / s. ferner DAI-Homepage

3. Praxis der DSGVO im Notariat

Zeit/Ort: 26. 11. 2019, Oldenburg, Weser-Ems-Hallen
Referent: Notarassessor *Dr. Christian Flache*, Dresden
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / s. ferner DAI-Homepage

4. Praxis der Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht

Zeit/Ort: 28. 11. 2019, Köln, Pullman Cologne
Referenten: Notar a.D. *Dr. Holger Schmidt*, Bonn, Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)
(Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

5. Update Kostenrecht

Zeit/Ort: 29. 11. 2019, Kassel, H4 Hotel Kassel
Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 325,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)
(Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt bei der Kammer anzumelden)

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im September 2019

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im September 2019 gegenüber September 2018 um 1,2 % (106,0) gestiegen. Im Vergleich zum August 2019 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/754777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).